

Benutzungsordnung der Gemeinde Sinzing

für

- das Gemeindehaus in Eilsbrunn
- das Jugend- und Kulturhaus in Sinzing
- die Aula und Räumlichkeiten der Schule

§ 1 Nutzungszweck

- 1) Die Räume der o.a. Einrichtungen dienen der Gemeinschaftspflege sowie der Förderung des kulturellen Lebens. Sie werden entsprechend ihrer Bestimmung und Ausstattung insbesondere und bevorzugt den örtlichen Vereinen oder Verbänden zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Überlassung an Privatpersonen und gewerbliche Betriebe aus dem Gemeindegebiet kann ausnahmsweise gestattet werden.

§ 2 Gebrauchsüberlassung

- 1) Jede Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Benutzung muss bei der Gemeindeverwaltung frühzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) beantragt werden. Bei der Beantragung erkennt der Antragsteller die Bedingungen der Benutzungsordnung an.
- 3) Beanspruchen mehrere Antragsteller die Benutzung für den gleichen Zeitraum, so entscheidet der zeitliche Eingang des Antrags.
- 4) Die örtlichen Vereine oder Verbände haben Vorrang gegenüber Privatpersonen und gewerblichen Betrieben.

§ 3 Pflichten der Nutzer

- 1) Bei allen Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein, dem die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung obliegt. Der Name des Leiters ist bei der Antragstellung anzugeben. Zählen zu den Teilnehmern der Veranstaltung überwiegend Minderjährige (z.B. Schulklassen, Jugendgruppe etc.) ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass während der gesamten Veranstaltungsdauer eine verantwortliche, geeignete volljährige Person als Aufsicht (Jugendbeauftragter) anwesend ist. Diese Person ist der Verwaltung im Antrag zu benennen.
- 2) Im Rahmen von Jugendveranstaltungen wird ein Alkoholausschank untersagt.
- 3) Die Räumlichkeiten und alle Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für den beantragten Zweck und nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 4) Über bestehenden Sicherheitsvorschriften der benutzten Geräte und Einrichtungen hat sich der Nutzer selbständig zu informieren und diese entsprechend anzuwenden.
- 5) Der Nutzer ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und sonstigen Zubehörs verpflichtet.
- 6) Die Nutzer verpflichten sich die Getränke und Speisen von örtlichen Dienstleistern abzunehmen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung¹ durch die **örtlichen Vereine oder Verbände** ist grundsätzlich kein Benutzungsentgelt für die Raummiete zu entrichten. Zur Deckung der Verwaltungs- und Nebenkosten wird ein Pauschalbetrag gemäß der beiliegenden Gebührenordnung erhoben.
Sofern für die Veranstaltung Eintrittsgelder erhoben werden, fällt neben den Verwaltungs- und Nebenkosten auch ein Benutzungsentgelt gemäß der beiliegenden Gebührenordnung an.
- 2) Bei Nutzung¹ durch **Privatpersonen und gewerbliche Betriebe** aus dem Gemeindegebiet wird ein Benutzungsentgelt, sowie eine Verwaltungs- und Nebenkostenpauschale gemäß der beiliegenden Gebührenordnung erhoben.

¹ Die Regelung des Nutzungsentgeltes gilt für einmalige Veranstaltungen sowie Dauernutzungen.

§ 5

Haftungsfreistellung und -ausschlüsse

- 1) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Organe, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume (einschließlich der Zugänge zu der Anlage und den Räumen) stehen.
- 2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- 3) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- 5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
- 6) Für Geld, Wertsachen, Garderobe u.a. sowie für alle mitgebrachten bzw. eingebrachten oder aufbewahrten Gegenstände des Benutzers, seiner Organe, Mitglieder, Teilnehmer, Gäste oder Zuschauer wird keine Haftung durch die Gemeinde übernommen.

§ 6

Abfallentsorgung / Reinigung

- 1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung ist der anfallende Abfall durch den Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2) Der Benutzer verpflichtet sich die genutzten Räume nach der Veranstaltung in einem geordneten und sauberen Zustand (besenrein) zu verlassen. Am Tag nach der Veranstaltung erfolgt zwischen dem Benutzer und dem Hausmeister der gemeindlichen Einrichtung eine Abnahme.

§ 7
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 09.10.2014 in Kraft.

Sinzing, den 08.10.2014
Gemeinde Sinzing



.....
Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister